

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Hof" sowie die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2018 den Entwurf zum Bebauungsplan "Hof" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 10.10.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Bebauungsplan "Hof" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Ortsteil "Hof" und umfasst folgende Grundstücke Fl.-Nrn. 1323/1, 1323/3 und 1336/1 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2018 liegt in der Zeit vom 09.11.2018 bis 09.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Berg (Bergstr. 35, 88276 Berg), Zimmer 25 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Mittwoch von 16:00 bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 10.10.2018 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.berg-schussental.de/de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bebauungsplaene/>

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Es handelt sich hierbei um eine erneute öffentliche Auslegung, folgende Änderungen wurden im Entwurf mit Begründung vom 10.10.2018 gegenüber der Fassung vom 24.05.2017 vorgenommen:

Aktualisierung der Rechtsgrundlagen

Ergänzung der Hinweise

redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Begründung und des Umweltberichtes

Anpassung der Planzeichnung (Baugrenzen, Lage Verkehrsfläche, Zuschnitt und Größe der Baugrundstücke, Leitungsrecht) an die aktuelle Vermessungsgrundlage und die Vorschläge der Verwaltung

Berg, den 31.10.2018

Helmut Grieb - Bürgermeister